

# **Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

---

## **75. Wahlordnung für die Wahl des Universitätsrats**

(vorläufige Satzung gem § 19 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002)

erlassen vom Gründungskonvent der Universität Salzburg am 22.01.03

§ 1. Nach der Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrats durch den Gründungskonvent und der Bestellung von weiteren drei Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesregierung ist der Universitätsrat unverzüglich einzuberufen und hat bis längstens 31. März 2003 das weitere Mitglied zu wählen (§ 121 Abs 6 iVm § 21 Abs 6 Z 3 UG).

§ 2. Die Einberufung des Universitätsrats zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gründungskonvents.

§ 3. Die Sitzungen des Universitätsrates werden bis zur Wahl des weiteren Mitglieds und bis zu der danach erfolgenden Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Vorsitzenden des Gründungskonvents geleitet.

§ 4. Solange der Universitätsrat nichts anderes beschließt, gilt für seine Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Satzung nach UOG 1993 (Anlage 2B) sinngemäß.

§ 5. Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Hagen

---

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---